

Öffentliche Bekanntmachung

der 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Verladung, den Transport und die Verwertung der im Landkreis Donnersbergkreis getrennt erfassten Garten- und Parkabfälle aus privaten Haushalten vom 02.03.2022.

Der Kreisausschuss des Donnersbergkreises hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 auf Grund der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und § 3 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) die nachfolgende 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Verladung, den Transport und die Verwertung der im Donnersbergkreis getrennt erfassten Garten- und Parkabfälle aus privaten Haushalten vom 02.03.2022 zwischen der ZAK –Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern- und dem Landkreis Donnersbergkreis beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die 1. Änderungsvereinbarung wurde gemäß § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) mit Datum vom 03.01.2023 von der dafür zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier unter dem A.z. 17 06-3/ZAK und LK DON/21a genehmigt:

Kirchheimbolanden, 08.02.2023
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.

(Guth)
Landrat



ZAK

Sicher. Ökologisch. Effizient.
ABFALLWIRTSCHAFT KAISERSLAUTERN AÖR

1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung

über die Verladung, den Transport
und die Verwertung der im Landkreis Donnersbergkreis
getrennt erfassten Garten- und Parkabfälle aus privaten
Haushalten

Zwischen

der **ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern- gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)**

vertreten durch den Vorstand Jan Deubig

Kapiteltal

67657 Kaiserslautern

- Im Folgenden „ZAK“ genannt“

und

dem **Landkreis Donnersbergkreis**

vertreten durch den Landrat Rainer Guth

Uhlandstraße 2

67292 Kirchheimbolanden

- im Folgenden „LK“ genannt

wird folgende Erste Änderung zur Zweckvereinbarung vom 02.03.2022 geschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21),
- § 3 Abs. 2 des Landkreislaufrwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469).

Präambel

Der Landkreis Donnersbergkreis hält für seine Bürgerinnen und Bürger aus dem Kreisgebiet derzeit fünf Grüngutsammelplätze vor. Das auf den Plätzen gesammelte Grüngut beinhaltet Garten- und Parkabfälle sowie Landschaftspflegeabfälle, das weitgehend aus biologisch abbaubaren pflanzlichen Materialien besteht (Äste, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Pflanzenreste sowie Laub und Moos). Die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung der Sammelplätze liegt im Verantwortungsbereich LK.

Zwischen den Vertragspartnern besteht bereits eine Zweckvereinbarung vom 25.01.2022/02.03.2022, die mit dieser Änderungsvereinbarung geändert wird.

Die Vertragspartner verfolgen mit dieser Änderungsvereinbarung das Ziel, als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch über das Auslaufen der Zweckvereinbarung am 31.12.2022 hinaus in angepasster Form fortzusetzen.

1.) § 1 gilt unverändert fort.

2.) § 2 wird wie folgt geändert:

„§ 2 Entgelte

- (1) Für die Aufgabenwahrnehmung erhält die ZAK vom LK ein Entgelt gem. Anlage 1.
- (2) Die dort festgelegten Entgelte gelten unter der Voraussetzung, dass die angedienten Garten- und Parkabfälle den jeweils aktuellen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben an Sammlung, mechanische, biologische und sonstige Behandlung, Recycling, sonstige Verwertung und ggf. Beseitigung entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die ZAK den ihr dadurch entstehenden, nachweisbaren Mehraufwand nach Anhörung des LK gesondert vergütet verlangen. Die Regelung in § 4 Abs. 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass auf diese Entgelte keine Umsatzsteuer anfällt, da es sich um eine Aufgabenübertragung handelt, die mit befreiender Wirkung nur auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts möglich ist (§ 20 KrWG), so dass ein Wettbewerb zu privaten Entsorgungsunternehmen in diesem Bereich nicht eröffnet ist.
- (4) Die Verwiegung erfolgt durch die ZAK auf einer geeichten Waage. Die Mengen werden dem LK durch Wiegescheine nachgewiesen. Die Verwiegung ist Grundlage der Entgeltberechnung.
- (5) Die Abrechnung erfolgt monatlich, spätestens sechs Wochen nach Abholung der entsprechenden Teilmengen. Die Rechnungen sind ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen auszugleichen.
- (6) Die Vereinbarungspartner haben erstmals bis zum 30.06.2023 und danach bis zum 30.06. eines Folgejahres das Recht, die Anpassung der Anlage 1 und des Entgelts zu begehren. Sofern ein Vereinbarungspartner entsprechend begehrt, sind von den Parteien Verhandlungen über das Begehren zu führen und die Anlage 1 entsprechend anzupassen.
- (7) Sofern die von den Parteien zu führenden Verhandlungen keine Einigung hervorbringen, kann die Zweckvereinbarung dann bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres mit Wirkung zum 31.12. des jeweiligen Jahres gekündigt werden.“

3.) § 3 bis § 6 gelten unverändert fort.

7.) § 7 wird wie folgt geändert:

„§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, schriftlich übermittelt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument unter fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis

der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vereinbarungspartner aufgehoben werden.

- (3) Die Vereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass die vorliegende Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss dieser Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungspartner zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Änderung der Nachtragsvereinbarung herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung im Jahr 2022 endet die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung zwischen der ZAK und dem LK, die am 05.01.2018 in Kraft getreten war.
- (5) Diese Zweckvereinbarung wurde zunächst mit einer Wirksamkeit für das Jahr 2022 geschlossen, wird aber nun über den 31.12.2022 hinaus unbefristet fortgeführt.
- (6) Die Zweckvereinbarung kann durch Kündigung bis zu 30.06 eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des entsprechenden Jahres beendet werden. Die Regelungen des § 2 Abs. 7 bleiben unberührt.
- (7) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 60 VwVfG i.V.m. § 12 Abs. 4 KomZG bleibt unberührt.
- (8) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kaiserslautern.“

Kaiserslautern, den 28.09.2022

Kirchheimbolanden, den 18.10.2022

gez. Deubig

gez. Guth

Für die ZAK
Jan B. Deubig
Vorstand

Für den Landkreis
Rainer Guth
Landrat